

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LG Wien für den 1. Österreichischen Hebammenball

Allgemeine Bestimmungen:

Die im Folgenden angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Kauf von Zählkarten, welche auch eine Musikspende beinhalten, für den Ersten Österreichischen Hebammenball über unseren Webshop. Der Verkauf von der Zählkarten wird über eine Onlineplattform unter www.hebammenball.at abgewickelt und kommt somit zwischen der Landesgeschäftsstelle Wien des Österreichischen Hebammengremiums (im folgenden Veranstalter genannt) und der Zählkartenkäufer*innen zustande.

Vertragsabschluss:

Das Angebot der Käufer*innen zum Vertragsabschluss wird erst mit Absenden aller in der Eingabemaske notwendigen Daten wirksam und rechtlich bindend. Unsere Käufer*innen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten korrekt anzugeben. Die Annahme des Vertragsangebotes erfolgt durch den Veranstalter mittels Bestätigung im Kaufprozess sowie durch elektronische Übermittlung der Zählkarten. Zu diesem Zeitpunkt ist der Vertrag zwischen Käufer*innen und dem Veranstalter rechtsgültig zustande gekommen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, jederzeit Bestellungen und Verträge zu stornieren (einseitiges Rücktrittsrecht), sofern der/die Käufer*in spezifische, auf die Veranstaltung bezogene Bedingungen des Veranstalters oder des Veranstaltungsortes, auf die im Rahmen des Vorverkaufs explizit hingewiesen wurde, verletzt bzw. zu umgehen versucht.

So etwa beim Verstoß gegen Urkundenbedingungen oder Verstoß gegen die Etikette.

Mit dem Kauf der akzeptiert der/die Käufer*in die am Veranstaltungsort (Wiener Rathaus) geltende Hausordnung. Personen die nicht laut dem vom Veranstaltungsort oder dem Veranstalter vorgegebenen Bekleidungsvorschriften gekleidet sind, kann – ohne Leistung eines Ersatzes – der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt werden. Rauchen ist am gesamten Veranstaltungsort behördlich untersagt. Personen die dem vorhandenen Rauchverbot zuwiderhandeln werden von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen und haben keinen Anspruch auf den Ersatz von welchen Kosten auch immer.

BEZAHLUNG

Zählkarten können mit den im Kaufprozess durch die vom Veranstalter angebotenen Zahlungsmethoden bezahlt werden. Jede Zählkarte erhält erst durch vollständige Bezahlung des Kaufpreises seine Gültigkeit.

ZUSTELLUNG UND VERWENDUNG DER ZÄHLKARTEN

Die Zählkarten werden ausschließlich elektronisch erstellt und dem/der Käufer*in als PDF-File per E-Mail übermittelt. Die Zählkarte kann in ausgedruckter Form im A4 Format oder in digitaler Form (QR Code) am Einlass vorgezeigt werden. Der/Die Käufer*in ist verpflichtet, die Zählkarten unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit (insbesondere Veranstaltungstitel, Datum und Uhrzeit, Ticketpreis und -anzahl) zu überprüfen und Reklamationen umgehend, spätestens aber fünf Werktage nach Kauf, dem Veranstalter schriftlich per E-Mail an info@hebammenball.at mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist können

Schadenersatzansprüche, die aus der Nichtzustellung von elektronischen Zählkarten resultieren, daher vom Veranstalter nicht übernommen werden. Bei Verlust einer elektronischen Zählkarte kann kein Ersatz geleistet werden. Die elektronischen Zählkarten dürfen nicht missbräuchlich verwendet oder kopiert werden. Beim Zutritt gilt das Prinzip des ersten Zutrittes, das heißt, die elektronische Zählkarte, welche mit seiner eindeutigen Identifizierung als erstes akzeptiert wird, ist die Gültige. Nachfolgende Zählkarten mit identer Zutrittsberechtigung (Kopien) werden durch den Zutritt der ersten automatisch entwertet. Käufer*innen sind nicht berechtigt weitere Ausdrücke ihrer elektronischen Zählkarte herzustellen oder bereits ausgedruckte Zählkarten zu vervielfältigen, um sich selbst oder Dritten unberechtigten Zutritt zur Veranstaltung zu verschaffen oder um sich bzw. Dritte dadurch unrechtmäßig zu bereichern. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, für unberechtigt reproduzierte oder vervielfältigte Zählkarten, den Ersatz jedweder Schäden aus der Reproduktion bzw. Vervielfältigung (einschließlich Vermögensschäden und/oder Kosten der Rechtsverteidigung bzw. Rechtsverfolgung) zu verlangen. Der einmalig verwertbare Zählkarten Code wird am Veranstaltungsort vom Veranstalter elektronisch durch entsprechende Code-Scanner entwertet.

Die Zählkarten sind nicht personenbezogen und können bei Verhinderung des/der Inhaber*in zur Benutzung auch an eine andere Person weitergeben werden, ohne dass der Name auf der Zählkarte geändert werden muss.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Eine Haftung des Veranstalters für allfällige Schäden ist bei leichter Fahrlässigkeit seitens des Veranstalters ausgeschlossen. Der Veranstalter ist bemüht den Betrieb seiner Website und Software frei von Störungen, Fehlern und Unterbrechungen zu halten, soweit dies technisch nach vernünftigen Maßstäben möglich ist. Jedoch wird nicht dafür gehaftet, dass die Bestellung von Zählkarten über die Website und Software jederzeit möglich ist. Für Schäden aus Störungen, Fehlern und Unterbrechungen haftet der Veranstalter gegenüber den Käufer*innen nur, wenn der Veranstalter diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

RÜCKGABE UND UMTAUSCH SOWIE ÄNDERUNG ODER ABSAGE DER VERANSTALTUNG

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass bei abgeschlossenen Zählkartenkäufen kein Stornorecht (einseitiges Rücktrittsrecht) besteht. Gemäß § 5c Absatz 4 Z 1 und 2 KSchG in Verbindung mit § 5f Zif. 7 KSchG sowie den Bestimmungen des Fern- und Auswärtsgeschäfte Gesetzes besteht kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Dienstleistungen im Bereich Freizeitgestaltungen, wenn sich der Veranstalter bei Vertragsabschluss verpflichtet hat, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen. Somit besteht kein Rücktrittsrecht beim Kauf von Zählkarten bzw. mit der Teilnahme an der Veranstaltung verbundenen Leistungen.

ABSAGE DER VERANSTALTUNG

Minimale zeitliche Verschiebungen sowie andere inhaltliche Änderungen der Veranstaltung berechtigen nicht zu einer Zahlkartenrückgabe, sofern sie geringfügig, zumutbar und sachlich gerechtfertigt sind. Die Zahlkarten behalten jedenfalls ihre Gültigkeit. Dagegen berechtigt eine Absage der Veranstaltung, Käufer*innen gegenüber dem Veranstalter zu einer Zahlkartenpreisrückerstattung, sofern das Verschulden daran beim Veranstalter liegt. In diesem Fall haben die Käufer*innen die Möglichkeit innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen die Zahlkarten zurückzugeben, um den vollen Kaufpreis rückerstattet zu bekommen. Sollte die Rückabwicklung nicht innerhalb der angegebenen Zeit begehrt werden, erlöschen die Rückabwicklungsansprüche endgültig.

Das Recht der Rückabwicklung besteht gegenüber dem Veranstalter jedoch dann nicht, wenn der Veranstaltungsort aus welchen Gründen immer unbenutzbar wird. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn durch behördliche Maßnahmen die Durchführung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgesagt oder eingeschränkt werden muss.

PREISE

Die auf der Website ausgewiesenen Preise beinhalten bereits die Servicegebühr, welche durch die Online Plattform für den Zahlkartenverkauf anfällt. Bei allfälligen Rückerstattungen wird diese von dem bezahlten Betrag abgezogen.

DATENSCHUTZ

Vom Veranstalter werden grundsätzlich keine Daten an Dritte weitergegeben, ausgenommen sind Fälle in denen dies von Gesetzen gefordert wird, auf Grund eines behördlichen oder gerichtlichen Auftrages zu erfolgen hat, oder dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Die Daten bleiben solange gespeichert als dies auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (sieben Jahre auf Grund der steuerrechtlichen Bestimmungen) bzw. zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Website des Veranstalters unter www.hebammenball.at

Mit dem Erwerb der Zahlkarten für den Ersten Österreichischen Hebammenball erklärt sich der/die Käufer*in und in weiterer Folge auch der/die Teilnehmer*in einverstanden, dass am Ball Film- und Tonaufnahmen sowie Fotos gemacht werden, wobei das Einverständnis sich auch auf die spätere Verwendung dieser Aufnahmen bezieht.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über das internationale Privatrecht sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Unwirksame Bestimmungen werden durch

diejenigen rechtlich zulässigen Bestimmungen ersetzt, die dem von den Parteien beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Gerichtsstand ist für Unternehmen das sachlich zuständige Gericht in Wien. Rechtliche Streitigkeiten mit Privatkäufer*innen bzw. Verbraucher*innen sind vor ihrem örtlich und sachlich zuständigen Gericht auszutragen. Für den am 05.05.2023 stattfindenden Ersten Österreichischen Hebammenball gilt, dass nach dem Kauf die Zählkarten für den Eintritt per E-Mail versendet werden. Sollte es zu Restriktionen aufgrund von Corona kommen, werden Sie über das weitere Vorgehen per E-Mail informiert. Es könnte dabei eine behördlich angeordnete Personalisierung der Zählkarten erforderlich werden, welche dann auch vom Veranstalter vorgenommen wird. Die Personalisierung kann bis zum Einlösen des Zählkarten jederzeit vorgenommen bzw. geändert werden.

Der Veranstalter empfiehlt allen Ballbesucher*innen, soweit dies durch behördliche Anordnung nicht ohnehin erforderlich ist, rechtzeitig vor dem Ballbesuch einen authentifizierten PCR Test durchzuführen. Im Falle eines positiven Ergebnisses auf eine Covid-19 Infektion erklärt sich der Veranstalter bereit, bei Vorliegen einer Authentifizierung des/der Zählkartenkäufer*in eine Rückabwicklung des Kaufes, für diesen durchzuführen.

Auch wenn durch behördliche oder gesetzliche Regelungen oder einer auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung erlassenen Verordnung die Veranstaltung abgesagt werden muss oder auf Grund restriktiver Maßnahmen (Beschränkung der Teilnehmerzahl, behördlich angeordnete Maskenpflicht) die Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglicht oder nicht zweckentsprechend durchgeführt werden kann und daher vom Veranstalter abgesagt werden muss, erfolgt eine Rückabwicklung des Kaufs. In diesem Fall wird der Zählkartenpreis abzüglich der Servicepauschale, welche für den Zählkartenverkauf anfällt und vom Veranstalter übernommen wird, rückerstattet.

In allen Fällen kann im Einvernehmen mit dem Käufer auch eine Verwendung der Zählkarte für den Ersatztermin 2024 vereinbart werden.